



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 30

Freitag, 26. Juli

2019

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);  
Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich..... 331

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);  
Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich..... 332

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 45. Änderung des  
Flächennutzungsplanes „Neuweisung von Windparkflächen" ..... 333

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0408 2. Änderung der Gemeinde Hinte ..... 335

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0408 3. Änderung der Gemeinde Hinte ..... 336

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Planfeststellung der 5. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigung  
Strackholt, Landkreis Aurich) Beschluss d. ML v. 10.07.2019 – 306.2-611-2015 – Strackholt–..... 337

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich**

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung sowie der Unterhaltung von Entwässerungsgräben in der Stadt Aurich auf dem Grundstück Gemarkung: Haxtum; Flur: 1, Flurstück: 126/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 18.07.2019

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);**

**Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich**

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und der Erstellung von Entwässerungsgräben in der Stadt Aurich im Geltungsbereich des Gewerbegebietes Schirum IV auf den Grundstücken Gemarkung: Schirum, Flur 3, Flurstück: 23/1 sowie Flur: 2, Flurstücke 28/1, 27, 26, 25/1, 24, 23/1, 21, 20,19, 18, 16/1, 15, 141/14, 176/13, 175/13 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 18.07.2019

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

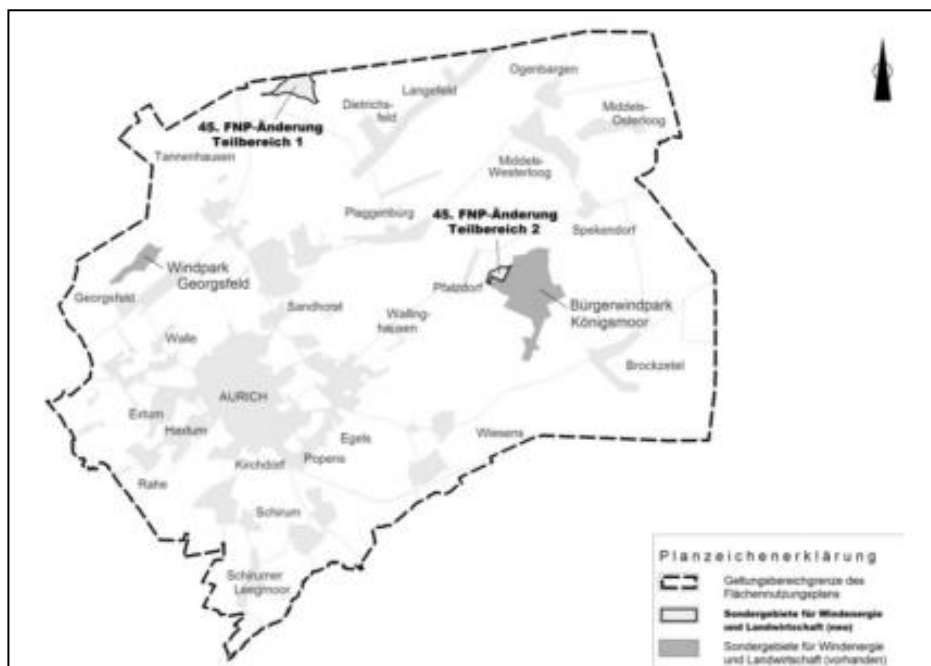
## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuausweisung von Windparkflächen“**

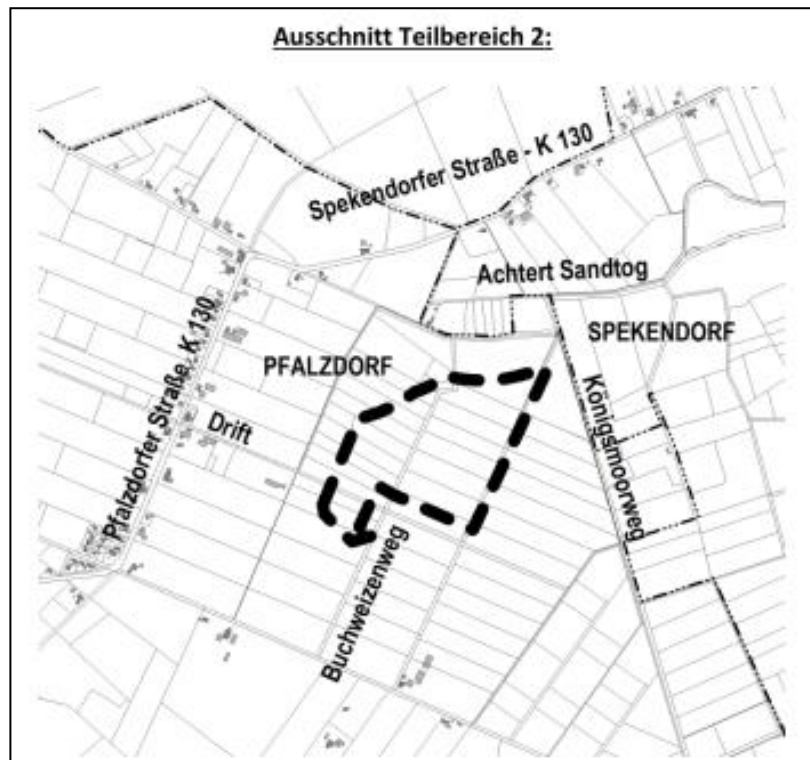
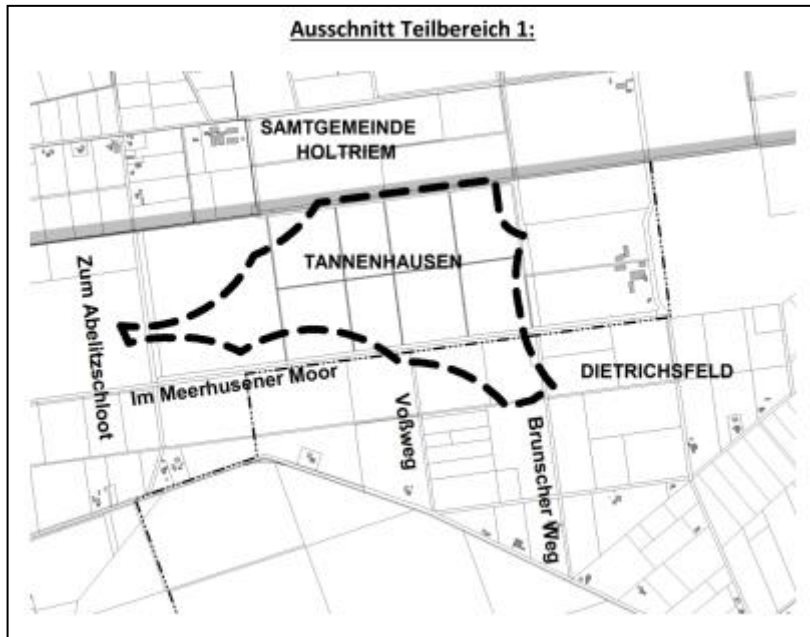
Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 22.11.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene **45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtgebiet mit zwei Sondergebieten im Bereich Meerhusener Moor und der Erweiterung des Bürgerwindparks Königsmoor** mit der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Sondergebiete für Windenergieanlagen für das übrige Gemeindegebiet im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB mit Verfügung vom 30.04.2019, Az. IV/60.1-2019/04-AUR-45Ä-Ca, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflagen genehmigt.

Außerhalb der dargestellten Sondergebiete (Windenergie und Flächen für die Landwirtschaft) zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Absatz 3, Satz 3 BauGB im gesamten Außenbereich der Stadt Aurich in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

**Der Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Aurich mit Darstellung der zusätzlich geplanten Sondergebiete für Windenergie und Landwirtschaft mit Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB ist den nachfolgenden Karten, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, zu entnehmen:**



Der Geltungsbereich der **45. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gern. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am **26.07.2019** wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gern. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 6a Absatz 2 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 24.07.2019

**Stadt Aurich**

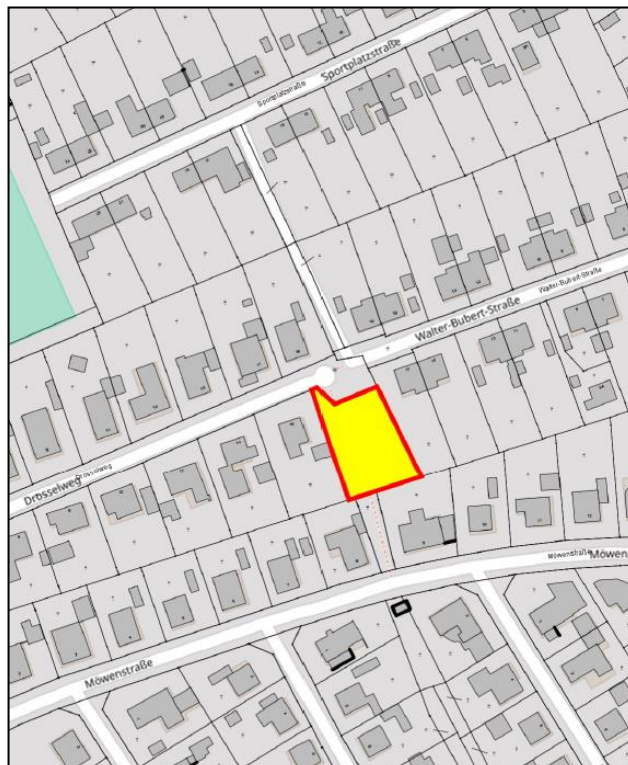
Der Bürgermeister  
Windhorst

---

### **Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0408 2. Änderung der Gemeinde Hinte**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 27.06.2019 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0408 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Hinte, Brückstr. 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 241 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 12.07.2019

### Gemeinde Hinte

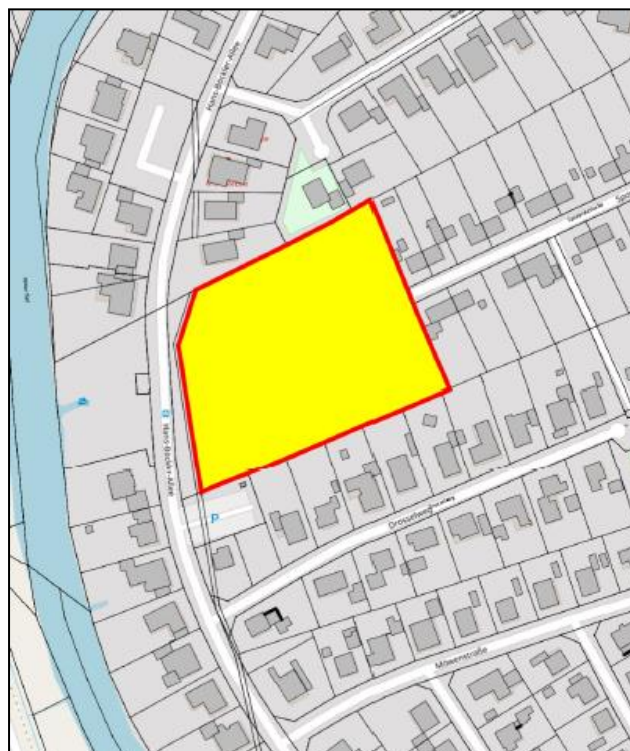
Der Bürgermeister  
i. V. Sascha Ukena

---

### Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0408 3. Änderung der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 27.06.2019 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0408 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Hinte, Brückstr. 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 241 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 12.07.2019

#### **Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
i. V. Sascha Ukena

---

### **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

#### **Planfeststellung der 5. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich)**

#### **Beschluss d. ML v. 10.07.2019 – 306.2-611-2015 – Strackholt–**

Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die 5. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Strackholt, Landkreis Aurich, festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft und festgestellt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. m. § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) für das Vorhaben informiert.

Auf die in der **Anlage** bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **29.07. bis 12.08.2019** zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bei der **Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn** während der allgemeinen Dienstzeiten aus.



Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. von §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 UmwRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Gemäß § 27a Abs. 2 VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter <http://www.flurb-we.niedersachsen.de> in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Diese Bekanntmachung kann außerdem im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Vereinfachte Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich eingesehen werden.

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Im Auftrage  
(Lischka)

**Anlage**

**Auszug aus dem  
Planfeststellungsbeschluss der 5. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG  
der Vereinfachten Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich**

**Beschluss. d. ML v. 10.07.2019 – 306.2-611-2015 –Strackholt–**

**1. Planfeststellung, Planunterlagen**

Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, 2794) wird die von dem Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich - im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, festgestellt.

Planunterlagen

(Hier nicht abgedruckt)

**2. Auflagen**

Der Beschluss ist mit Auflagen verbunden.

(Hier nicht abgedruckt).

**3. Begründung**

(Hier nicht abgedruckt)

**4. Einwendungen**

Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich geregelt.



**5. Umweltverträglichkeit, Artenschutz**

(Hier nicht abgedruckt)

**6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.